

Stellungnahme

Juli 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente (FrühStRG-E)

Ausgangslage

Mit der Frühstartrente verfolgt die Bundesregierung das Ziel, Kindern frühzeitig den Zugang zu kapitalgedeckter Altersvorsorge zu ermöglichen und gleichzeitig Finanzkompetenz sowie Kapitalmarktteilhabe zu fördern. Damit verbindet der Gesetzentwurf altersvorsorge-, finanzbildungs- und kapitalmarktpolitische Ziele und kann einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Vermögensbildung kommender Generationen leisten.

Für den Erfolg der Frühstartrente wird jedoch entscheidend sein, dass sie einfach, digital, bürokratiearm und für Familien attraktiv ausgestaltet wird. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass die Förderung einen möglichst breiten Personenkreis erreicht und innovative, kapitalmarktorientierte Vorsorgelösungen nicht unnötig eingeschränkt werden.

Bitkom-Bewertung

Der Bitkom begrüßt die Einführung der Frühstartrente ausdrücklich. Die staatliche Förderung eines frühen Einstiegs in die kapitalgedeckte Altersvorsorge ist ein wichtiger Schritt, um Vermögensaufbau, Finanzbildung und Kapitalmarktteilhabe stärker in der Breite der Gesellschaft zu verankern.

Der vorliegende Referentenentwurf schafft hierfür eine gute Grundlage. Aus Sicht des Bitkom besteht jedoch weiterer Klarstellungs- und Anpassungsbedarf, insbesondere bei der Wahlfreiheit der Produktgestaltung, der Reichweite der Förderung sowie der Ausgestaltung der Finanzbildungs- und Informationspflichten. Zudem sollten die Verzahnung mit der reformierten privaten Altersvorsorge und den weiteren Angeboten der Altersvorsorge konsequent sichergestellt und unnötige bürokratische Hürden vermieden werden. Zu einem schnellen, effizienten Abschluss eines Altersvorsorgedepot-Vertrags können auch digitale Nachweis- und Zustimmungsprozesse, z. B. über die EUDI-Wallet, beitragen, deren Einführungsdatum

mit der Einführung der Frühstartrente zusammenfällt. Der Bitkom regt daher an, hier entsprechende Synergien zwischen diesen beiden Projekten zu nutzen, um die Bekanntheit und Anwendung zu erhöhen.

Auch die Stärkung der finanziellen Kompetenzen ist ein essenzieller Erfolgsfaktor für die Frühstartrente und für alle Vorsorgeformen darüber hinaus. Der Bitkom begrüßt daher das Ziel, im Zuge der Einführung der Frühstartrente auch die finanzielle Bildung von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Es besteht aus unserer Sicht jedoch der Bedarf, darüber hinaus auch die gesamtgesellschaftliche Finanzbildung zu erhöhen. Wir sprechen uns daher für die Ausarbeitung einer umfassenden, zielgerichteten Finanzbildungsstrategie aus, die unterschiedliche Altersgruppen und Kompetenzbereiche adressiert.

Evaluierung des Referentenentwurfs

Frühstartrente für Altersvorsorgedepot-Verträge nach § 1 Abs. 1b AltZertG öffnen

Wie in der Einführung bereits betont, begrüßt der Bitkom die Einführung der Frühstartrente als wichtigen Schritt, um Kinder frühzeitig an die kapitalgedeckte Altersvorsorge und den Kapitalmarkt heranzuführen. Damit die Frühstartrente ihr Potenzial jedoch voll entfalten kann, sollte der Kreis der förderfähigen Produkte erweitert werden.

Der Referentenentwurf sieht vor, die Frühstartrente ausschließlich für Standarddepotverträge für die Altersvorsorge nach § 1 Abs. 1c AltZertG zu öffnen. Damit wird Anspruchsberechtigten lediglich ein einzelnes, standardisiertes Produktmodell zur Verfügung gestellt. Aus Sicht des Bitkom greift dieser Ansatz zu kurz. Eltern sollten die Möglichkeit erhalten, neben dem Standarddepot auch einen Altersvorsorgedepot-Vertrag nach § 1 Abs. 1b AltZertG für die Frühstartrente zu wählen.

Dies stärkt die Wahlfreiheit der Familien und ermöglicht eine bedarfsgerechtere Ausgestaltung der Kapitalanlage innerhalb des gesetzlich zulässigen Anlageuniversums, insbesondere hinsichtlich Diversifikation, Kosten und langfristiger Anlagestrategie. Dies würde auch Investitionen in europäische langfristige Investmentfonds (ELTIFs) ermöglichen, die privaten Anlegerinnen und Anlegern Zugang zu langfristigen Investitionen in Infrastruktur, Wachstumskapital und innovative Unternehmen ermöglichen und sich somit besonders für den Vermögensaufbau von Kindern und Jugendlichen eignen.

Zugleich unterstützt eine Öffnung für Altersvorsorgedepots den Bildungsauftrag der Frühstartrente. Wer frühzeitig eigene Anlageentscheidungen nachvollziehen und unterschiedliche Anlageformen kennenlernen kann, entwickelt ein besseres Verständnis für Kapitalmärkte und langfristigen Vermögensaufbau.

Abschluss eines Altersvorsorgedepot-Vertrags bereits vor Vollendung des sechsten Lebensjahres ermöglichen

Die Frühstartrente wird nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 FrühStRG-E erst ab Vollendung des sechsten Lebensjahres gewährt. Entsprechend erlaubt § 3 Abs. 4 FrühStRG-E den Abschluss eines Altersvorsorgedepot-Vertrags ohne Frühstartrente nur für Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben.

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann somit kein Altersvorsorgedepot-Vertrag nach § 3 Abs. 1 FrühStRG-E abgeschlossen werden. Entsprechend können Eltern und andere Dritte vor diesem Zeitpunkt keine freiwilligen Eigenbeiträge in einen solchen Vertrag einzahlen. Dies gilt unabhängig davon, dass für Kinder ab sechs Jahren ohne Anspruch auf Frühstartrente ein Vertrag für freiwillige Beiträge ausdrücklich zulässig ist.

Die Altersgrenze verhindert damit einen Vermögensaufbau und den Zinseszins ab Geburt. Familien, die frühzeitig für ihre Kinder am Kapitalmarkt vorsorgen möchten, müssen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres auf andere Anlageformen ausweichen.

Bisher war keine Altersbegrenzung für den Abschluss von Altersvorsorgedepot-Verträgen vorgesehen. Diese nun über das Frühstartrentengesetz einzuführen, schafft rechtliche Unsicherheit. Dies gilt insbesondere, wenn es im Gesetzgebungsverfahren zu Verzögerungen kommen sollte, die dazu führen, dass das Frühstartrentengesetz erst nach dem 1. Januar 2027 erlassen wird. In diesem Fall könnten für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Tag, an dem das Frühstartrentengesetz erlassen wird, Altersvorsorgedepot-Verträge abgeschlossen werden, danach aber nicht mehr.

Der Bitkom regt daher an, den Abschluss eines Altersvorsorgedepot-Vertrags bereits vor Vollendung des sechsten Lebensjahres zu ermöglichen (§ 3 Abs. 4 FrühStRG-E). Folglich sollte § 5 Abs. 4 FrühStRG-E ergänzt werden: »Bei einem Vertragsschluss vor Vollendung des sechsten Lebensjahres gilt die Datenübermittlung als Antrag auf Frühstartrente ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 erstmals erfüllt sind.«

Kinder aller Altersgruppen in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbeziehen

Nach § 30 Abs. 1 FrühStRG-E beginnt die Förderung im Jahr 2026 mit dem Geburtsjahrgang 2020. Kinder der älteren Geburtsjahrgänge können zwar nach § 3 Abs. 4 FrühStRG-E einen Vertrag mit freiwilligen Beiträgen abschließen, erhalten jedoch keine Frühstartrente. Zusätzlich sind Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres ebenfalls nicht anspruchsberechtigt.

Die Gesetzesbegründung stellt den frühzeitigen Vermögensaufbau, die Förderung der Finanzkompetenz und eine möglichst breite Teilhabe am Kapitalmarkt in den Mittelpunkt. Diese Ziele sollten gleichermaßen für Kinder gelten, die zum Start der Frühstartrente bereits älter oder jünger als sechs Jahre sind. Die positiven

Auswirkungen auf den langfristigen Vermögensaufbau durch den Zinseszinsseffekt, die sich bei einer Auszahlung der Frühstartrente bereits vor Vollendung des sechsten Lebensjahres ergeben, sind in Tabelle 1 dargestellt. Dieses Potenzial sollte nicht ungenutzt bleiben.

Der Bitkom schlägt daher vor, in § 1 Abs. 2 Nr. 1 FrühStRG-E die Worte »das 6. Lebensjahr vollendet und« zu streichen. § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 FrühStRG-E sollten wie folgt gefasst werden: »§ 1 in der am ... geltenden Fassung [einsetzen: Tag des Inkrafttretens von Artikel 1 des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals für Anspruchsberechtigte anzuwenden, die im Kalenderjahr 2020 oder in einem folgenden Kalenderjahr geboren sind. § 1 ist auch auf Anspruchsberechtigte anzuwenden, die vor dem Kalenderjahr 2020 geboren sind.«

Diese Einbeziehung der vor dem Jahr 2020 geborenen Jahrgänge stellt, wie im »Eckpunktepapier zur Ausgestaltung und Umsetzung der Frühstartrente« vorgesehen, sicher, dass die Frühstartrente mittelfristig allen minderjährigen Kindern zugutekommt. Ohne diese Erweiterung blieben ältere Jahrgänge dauerhaft von der Förderung ausgeschlossen, obwohl sie denselben Förderzweck erfüllen und weiterhin einen relevanten Anlagehorizont haben.

Tabelle 1: Potenzial von Zinseszinsseffekten nutzen (Annahme: 6% Rendite p.a.)

Modell	Einzahlung	Wert mit 18	Wert mit 67
6 – 18 Jahre (10€ mtl.)	1.440 €	~ 2.100 €	~ 36.000 €
0 – 18 Jahre (10€ mtl.)	2.160 €	~ 3.800 €	~ 66.000 €

(Nominalwerte, ohne Inflation; Anlage in breit gestreutes ETF-Portfolio; ohne Berücksichtigung von Steuern oder Produktkosten.)

Zusätzliche Informationspflichten vermeiden

Durch die Ergänzung von § 7a Abs. 2 AltZertG müssen Anbieter bei minderjährigen Vertragspartnern, für die im abgelaufenen Beitragsjahr Frühstartrente gezahlt wurde, ergänzende leicht verständliche und zielgruppengerechte Informationen zur Frühstartrente, Wertentwicklung sowie Kosten- und Gebührenstruktur bereitstellen.

Der Referentenentwurf setzt die Frühstartrente im Grundsatz konsequent auf dem bestehenden Vertragsrahmen des AltZertG auf. Die Nutzung der Strukturen der Altersvorsorgedepots ermöglicht ein einheitliches, bürokratiearmes und kostengünstiges Verfahren. Diese Grundentscheidung ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die zusätzliche gesetzliche Informationspflicht weicht von diesem Ansatz ab und schafft keinen entsprechenden Mehrwert für den Schutz minderjähriger Anspruchsberechtigter. Bereits § 7a Abs. 1 AltZertG enthält umfassende jährliche Informationspflichten gegenüber dem Vertragspartner. Die Eltern sind für Minderjährige die maßgeblichen Ansprechpartner für Vertragsabschluss, Anlageentscheidung und laufende Verwaltung des Vertrags.

Darüber hinaus erstreckt sich die Zielgruppe über eine große Altersspanne. Eine einheitlich verpflichtende, zugleich kindgerechte und für alle Altersgruppen geeignete Information ist praktisch nicht sinnvoll standardisierbar. Jede Abweichung zu

Altersvorsorgedepots für Erwachsene erhöht die Komplexität und Kosten der Frühstartrente und gefährdet aufgrund des bereits sehr knappen Zeithorizonts den rechtzeitigen Start der Frühstartrente. Der Bitkom empfiehlt daher, § 7a Abs. 2 AltZertG zu streichen.

Die Streichung von § 7a Abs. 2 AltZertG stellt das Ziel der Finanzbildung nicht in Frage. Finanzbildung ist ein zentrales Ziel der Frühstartrente und sollte auf den bestehenden Informationspflichten des AltZertG aufsetzen. Die derzeit noch zu spezifizierenden Produktinformationsblätter für Altersvorsorgedepots bieten die Gelegenheit, die Informationsstandards für Altersvorsorgeverträge insgesamt klar und leicht verständlich auszugestalten. Dies sollte einheitlich für Verträge minderjähriger und volljähriger Vertragspartner gelten.

Anbieter sollen selbstverständlich weiterhin freiwillig zielgruppengerechte Bildungs- und Informationsangebote entwickeln können. Hilfsweise kann daher § 7a Abs. 2 AltZertG als freiwillige, nicht verpflichtende Information ausgestaltet werden. Eine freiwillige Ausgestaltung ermöglicht Wettbewerb um die beste Kundeninformation, ohne das einfache und kosteneffiziente Frühstartrenten-Verfahren zu belasten.

Darüber hinaus bleibt unklar, welche konkreten Anforderungen an die im Gesetzentwurf verwendeten Begriffe »leicht verständlich« und »zielgruppengerecht« gestellt werden. Angesichts der breiten Altersspanne der Anspruchsberechtigten von sechs bis achtzehn Jahren besteht die Gefahr unterschiedlicher Auslegungen und zusätzlicher Rechtsunsicherheit für Anbieter. Sollte an § 7a Abs. 2 AltZertG festgehalten werden, sollte daher zumindest gesetzlich klargestellt werden, dass die Informationen alters- und entwicklungsgerecht nachvollziehbar sein müssen und auch digital sowie interaktiv bereitgestellt werden können. Gleichzeitig sollte ausdrücklich vorgesehen werden, dass Anbieter zur Erfüllung dieser Pflicht auf spezialisierte Dritte zurückgreifen dürfen. Dadurch könnten gemeinsame und skalierbare Informationsangebote genutzt sowie zusätzlicher Umsetzungsaufwand und Bürokratiekosten reduziert werden.

Melde-, Abruf- und Rückführungsfristen bei Verträgen kurz vor Vollendung des 25. Lebensjahres harmonisieren

§ 9 Abs. 3 Satz 2 FrühStRG-E verpflichtet die zentrale Stelle, einen Antragsdatensatz abzuweisen, wenn dieser nach Ablauf des Monats eingeht, in dem der Anspruchsberechtigte das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Dem steht § 5 Abs. 4 Satz 1 FrühStRG-E entgegen. Danach darf der Anbieter Antragsdaten zu Verträgen, die im Laufe eines Kalendervierteljahres geschlossen wurden, bis zum Ende des folgenden Monats übermitteln. Für Vertragsabschlüsse kurz vor Vollendung des 25. Lebensjahres kann die gesetzliche Übermittlungsfrist daher erst nach dem in § 9 Abs. 3 Satz 2 vorgesehenen Zeitpunkt enden.

Zudem werden nach § 23 Abs. 4 FrühStRG-E nicht verwendete Mittel nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruchsberechtigte das 25. Lebensjahr vollendet, an den Bundeshaushalt zurückgeführt. Bei im vierten Quartal geschlossenen Verträgen kann

dies erfolgen, bevor der Anbieter den Antragsdatensatz fristgerecht übermitteln konnte.

Der Bitkom regt daher an, § 9 Abs. 3 Satz 2 FrühStRG-E zu streichen und wie folgt zu ersetzen: »Wird ein Altersvorsorgevertrag vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Anspruchsberechtigten geschlossen, bleibt die Übermittlung eines Antragsdatensatzes innerhalb der Frist des § 5 Absatz 4 Satz 1 zulässig.«

Des Weiteren sollte § 23 Abs. 4 FrühStRG-E wie folgt ergänzt werden: »Die Rückführung nach Satz 1 erfolgt für Mittel, die auf Anspruchsberechtigte entfallen, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, frühestens nach Ablauf der Frist nach § 5 Absatz 4 Satz 1.«

Zusammentreffen mehrerer Verträge im Frühstartrenten- und Zulageverfahren harmonisieren

Der Referentenentwurf sieht für die Frühstartrente eigene Regelungen zur Priorisierung mehrerer Verträge vor (§ 13 FrühStRG-E). Gleichzeitig gelten für steuerlich geförderte Altersvorsorgeverträge bereits bestehende Vorgaben im Zulageverfahren (§ 82 Abs. 5 EStG). Unterschiedliche Prioritäts- und Zeitregeln können dazu führen, dass ein Vertrag zwar für die Frühstartrente berücksichtigt wird, steuerlich jedoch nicht als maßgeblicher geförderter Altersvorsorgevertrag gilt.

Der Bitkom regt daher an, die Regelungen zur Behandlung mehrerer Verträge zu harmonisieren. Abweichende zeitliche Kriterien und Verfahrensschritte können dazu führen, dass ein Vertrag Frühstartrente erhält, im Zulageverfahren jedoch nicht als geförderter Altersvorsorgedepot-Vertrag behandelt wird.

In § 82 EStG sollte daher folgender Absatz ergänzt werden: »Erfolgt die Übermittlung des Vertragsabschlusses nach Absatz 5 nach dem Ende des Monats, der auf das Kalendervierteljahr des Vertragsabschlusses folgt, und wurde die zentrale Stelle zuvor bereits über zwei nach dem 31. Dezember 2026 geschlossene Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1, 1b, 1c oder 1d des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes des Steuerpflichtigen informiert, so gilt der neu angemeldete Vertrag als dritter Vertrag im Sinne des Absatzes 5.«

Die Harmonisierung ist besonders für den Übergang in die steuerlich geförderte Altersvorsorge relevant. Sie stellt sicher, dass der Vertrag, der für die Frühstartrente berücksichtigt wird, auch als zertifizierter Altersvorsorgedepot-Vertrag rechtssicher geführt werden kann.

Klar definierte Anlagerichtlinien für die Kollektivanlage

§ 24 Abs. 3 FrühStRG-E legt den rechtlichen Rahmen für die Kollektivanlage fest, die in den Anlagerichtlinien nach § 24 Abs. 4 FrühStRG-E spezifiziert werden.

Die Kollektivanlage für die bis zu 25 Jahre alten Anspruchsberechtigten soll die Anlagegrundsätze Rendite, Sicherheit und Liquidität wahren. Um eine Politisierung der Anlage zu vermeiden, regen wir an, die Gewichtung an der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung des weltweit anlagefähigen Aktienuniversums zu

orientieren (Benchmark) und als Primärziel die höchstmögliche langfristige Rendite bei angemessenem Risiko- und Liquiditätsprofil gesetzlich zu verankern.

§ 24 Abs. 3 FrühStRG-E sollte wie folgt ergänzt werden: »Die der kollektiven Anlage zugeführten Mittel einschließlich der hierauf entfallenden Erträge sind mit dem Primärziel der maximalen langfristigen Rendite unter Wahrung der allgemeinen Anlagegrundsätze hinsichtlich Rendite, Sicherheit und Liquidität ausschließlich in Aktien oder Aktienfonds global diversifiziert anzulegen. Die Gewichtung der einzelnen Anlagepositionen und Regionen hat sich an der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung (Free-Float adjusted Market Capitalization) des weltweiten anlagefähigen Aktienuniversums zu orientieren (Benchmark).«

Nachfinanzierung der Kollektivanlage gesetzlich absichern

Die Zuführungen des Bundes an das Sondervermögen »Frühstartrente« werden nach § 23 Abs. 3 FrühStRG-E auf Grundlage einer Schätzung ermittelt. Maßgeblich sind insbesondere die voraussichtliche Zahl der Anspruchsberechtigten ohne begünstigten Vertrag und die Höhe der bis dahin nicht ausgezahlten Frühstartrente.

Die tatsächliche Zahl späterer Abrufe des Startkapitals kann von dieser Prognose abweichen. Der Entwurf regelt jedoch nicht ausdrücklich, wie vorzugehen ist, wenn die für einen Geburtsjahrgang vorgehaltenen Mittel nicht ausreichen, um bestehende Ansprüche auf Startkapital nach § 10 FrühStRG-E vollständig zu erfüllen, während in der Gesetzesbegründung für dieses Szenario bereits auf den Bundeshaushalt verwiesen wird.

In § 23 FrühStRG-E sollte daher nach Absatz 3 folgender Absatz ergänzt werden: »Reichen die dem Sondervermögen für einen Geburtsjahrgang zugeführten Mittel einschließlich der darauf entfallenden Erträge nicht aus, um Ansprüche auf Auszahlung eines Startkapitals nach § 10 zu erfüllen, stellt der Bund dem Sondervermögen die hierfür erforderlichen Mittel unverzüglich zur Verfügung.«

Eine ausdrückliche gesetzliche Nachfinanzierungspflicht stellt sicher, dass Kinder unabhängig vom Zeitpunkt ihres Vertragsabschlusses gleichbehandelt werden. Sie schützt das Vertrauen der Anspruchsberechtigten in die staatliche Förderung und verhindert, dass Anbieter mit Verzögerungen, Unsicherheiten oder unvollständigen Auszahlungen konfrontiert werden.

Die Regelung erhöht zudem die Planungs- und Rechtssicherheit für die zentrale Stelle, die Bundesbank und die Anbieter. Sie schafft einen klaren gesetzlichen Mechanismus für unwahrscheinliche, aber relevante Prognoseabweichungen.

Teilfreistellung für Leistungen aus Altersvorsorgedepots einschließlich Frühstartrentenvermögen vorsehen

Der Entwurf erweitert mit Artikel 3 die steuerliche Behandlung der Kollektivanlage im Investmentsteuergesetz. Damit wird insbesondere die Bundesbank bei ihrer Anlage für die Kollektivanlage in die steuerlichen Regelungen des Investmentsteuergesetzes einbezogen.

Für Altersvorsorgedepots, insbesondere für Standarddepot-Verträge nach § 1 Abs. 1c AltZertG, erfolgt die Kapitalanlage jedoch typischerweise über Publikumsinvestmentfonds und ETFs. Diese unterliegen auf Fondsebene der Körperschaftsteuer sowie gegebenenfalls nicht anrechenbaren ausländischen Quellensteuern. Bei einer späteren nachgelagerten Besteuerung der Leistungen entsteht dadurch eine wirtschaftliche Doppelbelastung.

Die in § 8 InvStG vorgesehene Steuerbefreiung ist bei ETFs praktisch ausgeschlossen und bei Publikumsfonds kaum einschlägig nutzbar. Bei ETFs kann der Vertrieb und die Anlegerschaft nicht auf überwiegend oder ausschließlich Altersvorsorgende eingeschränkt werden. Bei Publikumsfonds wären spezielle Anteilsklassen mit zusätzlichen Einschränkungen notwendig, die die Kosten erhöhen würden. Dies würde das Anlageuniversum und besonders die ETFs als wichtigste Anlagekategorie einschränken und die Kosten für Altersvorsorgedepots erhöhen.

Der Bitkom empfiehlt daher, in Artikel 2 des Entwurfs eine Regelung zu ergänzen, die analog zu fondsgebundenen Lebensversicherungen für Leistungen aus Altersvorsorgedepots eine Teilfreistellung von 15 Prozent vorsieht. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG sollte daher um »Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absätze 1b bis 1d des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes« ergänzt werden.

Finanzbildung praxisnah und altersgerecht ausgestalten

Der Bitkom unterstützt ausdrücklich das Ziel, die Frühstartrente mit Maßnahmen der finanziellen Bildung zu verknüpfen. Die vorgesehenen Informationen sollten jedoch an den Richtlinien für Altersvorsorgedepots ausgerichtet werden. Bestehende Anforderungen aus dem AltZertG (insbesondere § 7a) sollten daher genutzt werden, um konsistente Informationsformate für alle Altersvorsorgedepots sicherzustellen und Doppelstrukturen zu bestehenden Regelungen aus dem AltZertG zu vermeiden.

Finanzbildung sollte dabei nicht allein als produktbezogene Information durch Anbieter verstanden werden. Vielmehr sollten grundlegende Kenntnisse u. a. zu Kapitalmärkten, Vermögensaufbau und privater Altersvorsorge durch altersgerechte, digitale und praxisnahe Bildungsangebote vermittelt werden. Im Einklang mit den Empfehlungen der Alterssicherungskommission braucht es aus Sicht des Bitkom dafür eine umfassende Finanzbildungsstrategie, die Menschen über alle Lebensphasen hinweg zu einem informierten Umgang mit Finanzthemen befähigt.

Zudem sollten die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um die digitale Rentenübersicht als wesentliches Planungs- und Steuerungstool für die Altersvorsorge zu etablieren. Der Bitkom sieht in der Digitalen Rentenübersicht ein zentrales

Werkzeug, um eine praxisnahe Vermittlung von Finanzwissen und einen frühen Aufbau von Finanzkompetenzen zu ermöglichen.

Finanzbildung als Ausgleich für den Beratungsverzicht stärken

§ 1 Absatz 1f AltZertG-E stellt Standarddepot-Verträge von der anlassbezogenen Beratungspflicht frei und ermöglicht den rein elektronischen Vertragsabschluss. Dies trägt zu niedrigeren Kosten, einfacheren Prozessen und einem Level Playing Field zwischen den Anbietern bei.

Mit dem Wegfall der Beratung gewinnt jedoch die Vermittlung von Finanzwissen zusätzlich an Bedeutung. Der Bitkom regt daher an, die Bildungs- und Informationsangebote im Zusammenhang mit der Frühstartrente ausdrücklich als wichtigen Baustein des Verbraucherschutzes zu verstehen. Insbesondere bei standardisierten und beratungsfreien Produkten sollte sichergestellt werden, dass Eltern und Kinder die Funktionsweise, Chancen und Risiken kapitalmarktorientierter Altersvorsorge nachvollziehen können.

Wie bereits betont, sollten sich die Informationspflichten der Anbieter stark an den bestehenden Anforderungen an Altersvorsorgedepots ausrichten. Der Grundsatz, dass die Frühstartrente auf dem Vertragsrahmen des Altersvorsorgedepots beruht, sollte hier nicht gebrochen werden. Jegliche Abweichung erhöht die Umsetzungskomplexität und die Produktkosten.

Wirkung auf die Finanzkompetenz messbar machen

Der Referentenentwurf sieht in § 31 FrühStRG-E eine Evaluierung der Frühstartrente bis Ende 2031 vor, beschränkt diese jedoch auf die Inanspruchnahme des Instruments und die hierdurch beanspruchten Haushaltsmittel. Die Wirkung der Frühstartrente auf die Finanzkompetenz und das Finanzverhalten der Anspruchsberechtigten wird hingegen nicht betrachtet.

Der Bitkom regt an, die Evaluierung um eine Untersuchung der finanziellen Bildungseffekte zu erweitern. Hierzu sollte § 31 Satz 1 FrühStRG-E wie folgt ergänzt werden: »sowie die Wirkung der Frühstartrente auf die Finanzkompetenz und das Finanzverhalten der Anspruchsberechtigten und ihrer Eltern.«

Die Stärkung von Finanzkompetenz und Kapitalmarktverständnis zählt zu den zentralen Zielen der Frühstartrente und sollte daher auch Gegenstand der Erfolgsmessung sein. Hierzu sollten geeignete Indikatoren zur Entwicklung des Finanzwissens sowie des Finanzverhaltens von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern in die Evaluierung einbezogen werden.

Eine solche Erweiterung würde eine fundiertere Bewertung der Wirksamkeit des Instruments ermöglichen und wertvolle Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Frühstartrente sowie künftiger Maßnahmen zur finanziellen Bildung liefern.

Erfüllungsaufwand der Bildungspflicht realistisch abbilden

Mit dem Verzicht auf eine verpflichtende Beratung beim Abschluss von Standarddepot-Verträgen gewinnt die finanzielle Bildung der Anspruchsberechtigten und ihrer Eltern zusätzlich an Bedeutung. Informations- und Bildungsangebote übernehmen damit eine wichtige Funktion für die eigenverantwortliche Entscheidungsfindung und den verständigen Umgang mit kapitalmarktbasierten Vorsorgeprodukten.

Vor diesem Hintergrund sollte die vorgesehene Bildungspflicht so ausgestaltet werden, dass sie tatsächlich zur Finanzkompetenz beiträgt. Gleichzeitig sollte der damit verbundene Umsetzungsaufwand realistisch bewertet werden.

Abschluss- und Vertriebskosten bis zum 18. Lebensjahr klarstellen

Der Referentenentwurf untersagt in § 3 Abs. 2 Satz 1 FrühStRG-E die Erhebung von Abschluss- und Vertriebskosten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Unklar bleibt jedoch, welche Kostenbestandteile konkret unter diese Begriffe fallen und wie mit Kosten umzugehen ist, die erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres guthabenbezogen anfallen.

Der Bitkom regt daher an, die Reichweite des Kostenverbots gesetzlich oder zumindest in der Begründung klarzustellen. Insbesondere sollte eindeutig geregelt werden, ob guthabenbezogene Abschlusskosten nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch auf das vor dem 18. Lebensjahr angesparte Guthaben erhoben werden dürfen. Eine Trennung des Guthabens nach Ansparphasen wäre administrativ aufwendig und würde die praktische Umsetzung erheblich erschweren.

Ebenfalls sollte klargestellt werden, ob beim Abruf des Startkapitals aus der Auffanglösung und dessen Einbringung in ein Altersvorsorgedepotprodukt nach Vollendung des 18. Lebensjahres Abschluss- und Vertriebskosten erhoben werden dürfen.

Eine solche Klarstellung ist erforderlich, damit Anbieter rechtssicher kalkulieren und technisch umsetzbare Produkte entwickeln können. Ohne klare Vorgaben besteht das Risiko unterschiedlicher Auslegungen, unnötiger Komplexität und zurückhaltender Produktentwicklung.

Digitale Nachweis- und Zustimmungsprozesse für Minderjährige ermöglichen

Damit die Frühstartrente in der Praxis wirtschaftlich tragfähig angeboten werden kann, müssen nicht nur die produktbezogenen Kosten begrenzt, sondern auch die vorgelagerten Abschluss- und Nachweisprozesse konsequent digital und medienbruchfrei ausgestaltet werden. Gerade bei sehr kleinen Vertragsvolumina können manuelle Prüfungen der Identität des Kindes, der Erziehungsberechtigung und

der erforderlichen Zustimmung schnell dazu führen, dass die administrativen Kosten außer Verhältnis zum Vertragsvolumen stehen.

Der Bitkom regt daher an, die Frühstartrente von Beginn an so auszugestalten, dass Anbieter bei der Identifikation minderjähriger Anspruchsberechtigter vorrangig auf bereits vorhandene digitale Daten und Registerprozesse zurückgreifen können. Die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes sollte hierbei als zentrales Ordnungs- und Prüfmerkmal genutzt werden. Sie wird nach dem Entwurf ohnehin für das Verfahren erhoben und für den automatisierten Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern verwendet. Eine zusätzliche Vorlage einer Geburtsurkunde sollte demgegenüber nicht zum Regelfall werden. Eine papierhafte oder lediglich abfotografierte Geburtsurkunde schafft keinen vergleichbaren digitalen Prüfwert, verursacht aber erhebliche manuelle Aufwände und widerspricht dem Ziel eines möglichst einfachen, kostengünstigen und skalierbaren Abschlussverfahrens.

Gleiches gilt für den Nachweis der Erziehungsberechtigung. Die Frühstartrente betrifft minderjährige Vertragspartnerinnen und Vertragspartner und setzt daher in der Praxis voraus, dass Anbieter rechtssicher feststellen können, wer zum Abschluss des Vertrags berechtigt ist. Heute erfolgt diese Prüfung häufig anhand papierbasierter Unterlagen wie Geburtsurkunden, Negativbescheinigungen oder weiterer Sorgerechtsnachweisen. Diese Verfahren sind für digitale Anbieter schwer skalierbar, fehleranfällig und kostenintensiv. Perspektivisch sollte daher ein digitaler Sorgerechtsnachweis geschaffen werden, der als staatlich ausgestellter Nachweis in der European Digital Identity Wallet genutzt werden kann. Ein solcher Nachweis würde die rechtmäßige Vertretung Minderjähriger medienbruchfrei belegbar machen und damit nicht nur die Frühstartrente, sondern zahlreiche weitere Verwaltungs-, Bildungs- und Finanzdienstleistungen für Familien digitalisierbar machen.

Darüber hinaus sollte gesetzlich klargestellt werden, dass für den Abschluss eines Frühstartrentenvertrags die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten grundsätzlich ausreicht, sofern keine entgegenstehenden Anhaltspunkte vorliegen. Dies wäre insbesondere in Fällen relevant, in denen Eltern getrennt leben, gemeinsam sorgeberechtigt sind, ein Elternteil aber nicht erreichbar ist oder nicht kooperiert. Der Bundesrat hat mit seiner Entschlieung zur Alleineröffnungsbefugnis für Taschengeldkonten bereits auf ein vergleichbares Praxisproblem hingewiesen. Diese Überlegung sollte auch bei der Frühstartrente berücksichtigt werden. Denn wenn der Gesetzgeber den frühen Vermögensaufbau und die finanzielle Bildung aller Kinder fördern will, darf der Abschluss eines geförderten Vorsorgevertrags nicht an vermeidbaren Zustimmungshürden scheitern.

Eine praxistaugliche Regelung sollte daher drei Elemente verbinden: erstens die Nutzung der Steuer-ID als vorrangiges digitales Identifikationsmerkmal des Kindes, zweitens die Schaffung eines digitalen Sorgerechtsnachweises und drittens eine klare gesetzliche Grundlage, nach der ein Erziehungsberechtigter den Abschluss eines Frühstartrentenvertrags allein veranlassen kann. Dies würde Abschlussprozesse vereinfachen, manuelle Prüfaufwände reduzieren und die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Kleinverträgen deutlich verbessern. Zugleich würde die Frühstartrente ihrem eigenen Anspruch gerecht, ein einfaches, digitales und niedrigschwelliges Instrument für möglichst viele Kinder und Jugendliche zu werden.

Beratungsanforderungen beim Standarddepot praxistauglich konkretisieren

Der Referentenentwurf beschränkt die Frühstartrente auf den Standarddepot-Vertrag nach § 1 Absatz 1c AltZertG. Zugleich sieht der neue § 1 Absatz 1f AltZertG-E vor, dass für einen solchen Altersvorsorgevertrag keine Beratung geschuldet wird. Dies soll auch dann gelten, wenn es sich bei dem Altersvorsorgevertrag um einen Versicherungsvertrag handelt; § 6 VVG soll insoweit nicht gelten.

Der Bitkom begrüßt ausdrücklich, dass für das Standarddepot keine Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung erforderlich ist und damit ein praxistaugliches, digitales Abschlussverfahren ermöglicht wird.

Gleichzeitig bleibt die Verpflichtung bestehen, dass der angebotene Versicherungsvertrag den Wünschen und Bedürfnissen des Vertragspartners entsprechen muss.

Zusammenspiel von Frühstartrente und Förderung nach dem Altersvorsorgereformgesetz klarstellen

§ 29 Absatz 2 FrühStRG-E stellt klar, dass die Frühstartrente und das Startkapital als steuerlich gefördert gelten, für diese Beträge selbst aber keine zusätzliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI EStG zulässig ist. Für Eigenbeiträge auf einen begünstigten Vertrag soll eine steuerliche Förderung hingegen nur unter den Voraussetzungen des § 10a oder des Abschnitts XI EStG möglich sein.

Damit ist angelegt, dass Eigenbeiträge grundsätzlich förderfähig sein können, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Gleichwohl sollte ausdrücklich klargestellt werden, ob ein Frühstartrenten-geförderter Standarddepot-Vertrag zugleich für die Zulagenförderung genutzt werden kann. Praktisch relevant ist dies etwa bei minderjährigen Auszubildenden, die bereits zulagenberechtigt sein können.

Der Bitkom regt daher an, im Gesetz oder in der Begründung eindeutig klarzustellen, dass ein nach § 3 Absatz 1 FrühStRG-E begünstigter Standarddepot-Vertrag zugleich als zulagenfähiger Altersvorsorgevertrag genutzt werden kann, soweit die Voraussetzungen des § 10a oder Abschnitt XI EStG erfüllt sind.

Dies würde verhindern, dass Anbieter parallele Produktstrukturen für Frühstartrente und Zulagenförderung entwickeln müssen. Stattdessen könnten einheitliche, durchgängige Produkte entstehen, die sowohl während der Minderjährigkeit als auch beim Übergang in die steuerlich geförderte Altersvorsorge nach Volljährigkeit rechtssicher genutzt werden können.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Alina Stefanie Bone-Winkel | Bereichsleiterin Digital Banking & Financial Services
T +49 30 27576-273 | a.bone-winkel@bitkom.org

Tim Haremsa | Referent Digital Banking & Financial Services
T +49 30 27576-429 | t.haremsa@bitkom.org

Lukas Spohr | Referent Digitale Transformation
T +49 30 27576-340 | l.spohr@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK FinTechs & Digital Banking
AK Digital Insurance & InsurTech

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.